



Gemeinde Rohrbach an der Gölzen

3163 Rohrbach an der Gölzen, Hauptplatz 4, Verw. Bezirk Lilienfeld, NÖ

Tel 02764/2334 FAX 2334 15, E-Mail: rohrbach@kabelweb.at



VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach a.d. Gölzen beschließt in seiner Sitzung am 16. Oktober 2018 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 110,-- pro Hund
3. für alle übrigen Hunde gestaffelt jährlich
€ 40,00 für den ersten Hund pro Hund
€ 60,00 ab dem zweiten Hund pro Hund.

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten.

Für die folgenden Jahre ist die Hundabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Bader:



Angeschlagen: 19.10.2018

Abgenommen: 03.11.2018